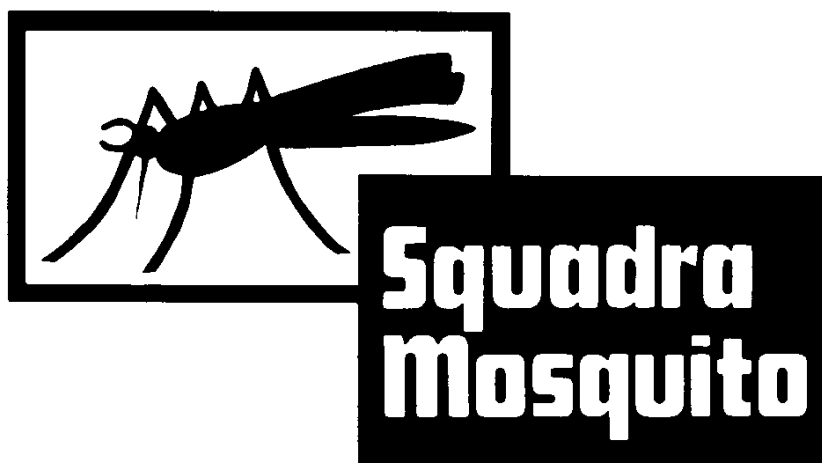


Einladung zum

54. Autoslalom Wangen SZ
Ausschreibung LOCale

Sonntag, 25. Oktober 2026

Areal: Flugplatz Franzrüti, Wangen SZ



Nennschluss: Freitag, 25. September 2026

SWISSLOS

sportförderung
kantonsch**wyz**

Organisator

Squadra Mosquito

Reto Reber, Steinmühle 13, 8854 Siebnen

Telefon +41 79 311 70 83

E-Mail: reto.reber@fce-consulting.ch

Internet: www.squadra-mosquito.ch

Alle in dieser Ausschreibung nicht übernommenen Texte entsprechen dem gültigen NSK- Grundreglement, auf welches Bezug zu nehmen ist. Das Standardreglement für Slaloms kann unter www.motorsport.ch heruntergeladen werden.

Folgende Artikel der Ausschreibung bzw. des Standardreglements «Slalom» sind NICHT ANWENDBAR:

7.1 / 7.4 / 7.5 / 7.6 / 9.1 / 9.3 / 10.3 / 15.3 / 16.2 / 24.1 / 24.2

I PROVISORISCHES PROGRAMM

25.09.2026	24:00 Uhr	Nennschluss (Poststempel)
25.10.2026	ab 07:15 Uhr	Wagenabnahme
25.10.2026	bis 07:45 Uhr	Streckenbesichtigung (nicht motorisiert)
25.10.2026	08:00 – 12:00 Uhr	Besichtigungs- und Rennläufe
25.10.2026	12:00 – 13:00 Uhr	Mittagspause
25.10.2026	13:00 – 15:45 Uhr	Besichtigungs- und Rennläufe

Der definitive Zeitplan wird auf der Webseite der Squadra Mosquito publiziert und eine Woche vor der Veranstaltung an alle Fahrer versendet.

II ORGANISATION

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Die Squadra Mosquito veranstaltet am 25. Oktober 2026 den Automobilslalom auf dem Flugplatz Franzrüti in Wangen SZ.
- 1.2 Die Ausschreibung wurde durch die NSK der ASS unter Visa.-Nr. L-26105 genehmigt.
- 1.3 Die Veranstaltung ist im Nationalen Sportkalender der ASS eingetragen.

Art. 2 Organisationskomitee, Sekretariat, Offizielle

- 2.1 Für das Organisationskomitee zeichnet als Präsident:
Reto Reber, Telefon +41 79 311 70 83
- 2.2 Die Adresse des Sekretariates lautet wie folgt:
Squadra Mosquito
Lea Reber, Steinmühle 13, 8854 Siebnen
Telefon +41 79 636 70 87
- 2.3
- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| Rennleiter | Manuel Santonastaso, Müllheim (339) |
| Rennleiter Stv. | Hans-Peter Horat, Netstal (342) |
| Streckenchef | Erwin Steiner |
| Rennsekretariat Rennplatz | Lea Reber, Siebnen |
| Sportkommissar | René Wieser, Weiach (354) |
| Jury | René Wieser, Weiach (354) |
| Technischer Kommissar | Hans Furrer |
| Zeitmessung / Auswertung | Sportstiming |
| Sanitätsdienst | Carmen Christ, Siebnen |

Art. 3 Offizielles Anschlagbrett

Alle offiziellen Mitteilungen und Beschlüsse der Rennleitung und der Sportkommissare werden am offiziellen Anschlagbrett publiziert. Die für die Protestfrist gültigen Resultate werden am offiziellen Anschlagbrett publiziert.

Das Anschlagbrett befindet sich beim Eingang zur Piste des Flugplatzes.

III ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4 Veranstaltungs-Grundlagen

- 4.1 Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA und seinen Anhängen, dem Nationalen Sportreglement der ASS, dem NSK-Reglement für LOcale Veranstaltungen, dem Standardreglement der NSK für Slalom und der Ausschreibung.
- 4.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle obgenannten Vorschriften zu befolgen, und verzichten, unter Androhung der Disqualifikation, auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im Internationalen Sportgesetz der FIA oder im Nationalen Sportreglement der ASS vorgesehen sind.
- 4.3 Alkohol (Ethanol) ist im Automobil- und Kartrennsport im Wettkampf verboten. Der Nachweis erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Verstoss vorliegt, entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 0.10 g/l.
- 4.4 Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, kann die ihr ausgestellte Lizenz entzogen werden.

Art. 5 Strecke

- 5.1 Die Strecke ist ca. 1 km lang und hat 35 Tore inklusive Start und Ziel. Den genauen Verlauf findet man unter:
<https://squadra-mosquito.ch/clubdesk/fileservlet?type=file&id=1000472>
- 5.2 Die Strecke ist jeweils in der Reihenfolge der Tor-Nummern zu befahren.

Art. 6 Zugelassene Fahrzeuge

- 6.1 Zugelassen sind alle Fahrzeuge der Kategorien L1, L1H (Suzuki Swift), L2, L3 und L4 welche dem Technischen Reglement der NSK für REG/LOCale Veranstaltungen entsprechen und fest immatrikuliert sind.
- 6.2 Hubraumklassen gemäss Technischem Reglement der NSK für REG/LOCale Veranstaltungen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zusätzliche Hubraumklassen zu öffnen.
- 6.3 Bei weniger als 5 angemeldeten Fahrzeugen einer Klasse/Division können diese mit der nächsthöheren Klasse/Division zusammengelegt werden, bis die Mindestzahl von 5 Fahrzeugen erreicht wird.

Art. 7 Ausrüstung der Fahrzeuge

- 7.2 Jedes Fahrzeug, welches die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt oder nicht Reglements-konform ist, wird nicht zugelassen bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 7.3 Ausgenommen die spezifischen Bestimmungen des Anhang J, darf nur handelsüblicher Treibstoff verwendet werden. Maximale Bleimenge: 0,15 g/l (bleifrei = 0,013 g/l).
- 7.7 Silberfolien oder getönte Folien gemäss Art. 253.11 Anhang J sind für alle Gruppen ausschliesslich auf den hinteren Seitenscheiben und auf der Heckscheibe zugelassen.
- 7.8 Die Installation von Kameras oder Bildaufnahmegeräten muss gemäss Kapitel VII-B - Anwendung von Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz - sein und von den Technischen Kommissaren während der Technischen Wagenabnahme vor dem Start genehmigt werden.

Art. 8 Sicherheitsausrüstung der Fahrer

- 8.1 Das Tragen der Sicherheitsgurten und eines einer anerkannten Norm (siehe Tabelle Kapitel VII-B ASJ) entsprechenden Schutzhelmes während den Trainings- und Rennläufen ist Vorschrift. Das Tragen einer Kopfrückhaltevorrichtung (z.B. HANS-System) gemäss den Bestimmungen von Artikel 3, Kapitel III des Anhang L FIA ist für alle Teilnehmer wärmstens empfohlen.
- 8.2 Die Fahrer müssen obligatorisch flammenabweisende Kleidung gemäss Norm FIA-1986 oder FIA 8856-2000 oder FIA 8856-2018 (inkl. Unterwäsche, Gesichtsschutz, Handschuhe usw.) tragen. Für die Gruppen L1, L2, L3, L4, SS, N und ISN ist die Unterwäsche inkl. Gesichtsschutz, Handschuhe und Schuhe fakultativ, jedoch empfohlen.

Art. 9 Zugelassene Bewerber und Fahrer

- 9.2 Der Fahrer muss im Besitze eines gültigen Führerausweises und einer gültigen REG/LOC Jahres-/Tageslizenz oder einer anderen gültigen Fahrerlizenz der ASS sein. Die LOC-Tageslizenz ist beim Veranstalter erhältlich, während die LOC- Jahreslizenz vorgängig bei Auto Sport Schweiz beantragt werden muss.

Art. 10 Teilnahmege such und Nennungen

- 10.1 Nennungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen. Die Anmeldungen erfolgen online per Internet unter www.squadra.mosquito.ch. Eine Anmeldung ist erst bei Eintreffen der Zahlung gültig. Nennschluss: 25. September 2026, 24.00 Uhr (Poststempel)
Elektronische Nennungen müssen bis zum Nennschluss erfolgen.
- 10.2 Die höchstzulassende Teilnehmerzahl beträgt 120. Gegebenenfalls werden folgende Kriterien für die Annahme der Nennungen angewendet:
- Aussichtsreiche Klassierung in der/den laufenden Meisterschaft(en).
 - Chronologischer Eingang der Zahlung.
- 10.4 Ein Wechsel des Fahrzeuges nach Nennschluss ist nur bis zum Zeitpunkt der administrativen/technischen Kontrolle des betreffenden Teilnehmers gestattet, dies sofern das neue Fahrzeug der gleichen Gruppe und Hubraumklasse/-division wie das ursprünglich gemeldete angehört.
- 10.5 Bewerber- und/oder Fahrerwechsel nach Nennschluss ist nicht gestattet
10. SB Doppelstarts (zwei Fahrer auf dem gleichen Fahrzeug) sind erlaubt, müssen aber bei der Nennung klar mitgeteilt werden.

Art. 11 Nenngeld

- 11.1 Das Nenngeld beträgt: CHF 130.00. Teilnehmer, welche nicht im Besitze einer mindestens gültigen LOC-Jahreslizenz sind, können vor Ort einen LOC-Tageslizenz zum Preis von CHF 40.00 beziehen.
Das Nenngeld ist wie folgt einzuzahlen: Die Zahlung erfolgt gemäss den Anweisungen auf www.squadra-mosquito.ch.
Überweisungen sind auf folgendem Bankkonto einzuzahlen.
- Squadra Mosquito, 8855 Wangen SZ
Schwyzer Kantonalbank, 6431 Schwyz Kto. 60-1-5
IBAN: CH96 0077 7008 2648 2450 6
- 11.2 Die Nennung wird nur angenommen, wenn das Nenngeld bis zur in Art. 10.1 bestimmten Frist einbezahlt worden ist.
- 11.3 Das Nenngeld beinhaltet in jedem Fall die Prämie für die Haftpflichtversicherung des Veranstalters (Art. 12.2) sowie die notwendigen Startnummern.
- 11.4 Bei Zurückweisung einer Nennung wird das gesamte Nenngeld zurückerstattet. Den bis Montag vor der Veranstaltung (Poststempel) schriftlich abgemeldeten Teilnehmern wird das Nenngeld teilweise, unter Abzug von 30% des Grund-Nenngeldes, zurückerstattet.

Art. 12 Verantwortung + Versicherung

- 12.1 Eine Haftung des Organisators gegenüber den Teilnehmern ist ausgeschlossen. Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber den Fahrer, Helfer und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschaden ab. Jeder Fahrer ist allein für seine Versicherungen verantwortlich.
- 12.2 Gemäss den gesetzlichen Verordnungen und den diesbezüglichen Bestimmungen der NSK hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 000 000.– für Schäden gegenüber Dritten abgeschlossen. Durch diese Versicherung werden allein die vom Veranstalter oder von den Fahrern verursachten Schäden gedeckt. Die von den Teilnehmern und/oder ihren Fahrzeugen erlittenen Schäden sind nicht gedeckt.
- 12.3 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, sowohl während den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen als auch für die Verschiebungen vom Fahrerlager zur Rennstrecke und zurück.
- 12.4 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Bewerber/Fahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern während des Trainings, beim Rennen, auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Rennstrecke und zurück usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber der FIA, der ASS, der NSK, dem Veranstalter als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern.

Art. 13 Vorbehalte, offizieller Text

- 13.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht zu annullieren oder abzubrechen..
- 13.2 Alle Änderungen oder Nachtragsbestimmungen werden den Teilnehmern, so schnell als möglich, mittels datierten und nummerierten Beilagen, die offiziell angeschlagen werden (Art. 3), mitgeteilt. Jeder nach Beginn des Wettbewerbs veröffentlichte Zusatz muss vorgängig durch die Sportkommissare genehmigt oder verfasst worden sein. Unter Beginn des Wettbewerbs versteht man den Beginn der technischen und/oder administrativen Kontrollen.
- 13.3. Für jeden durch das Standardreglement und die Ausschreibung nicht vorgesehenen Fall hat die Jury zu entscheiden.
- 13.4 In einem Streitfall betreffend der Interpretation der Ausschreibung ist allein der Ausschreibungs Text massgebend.

VI VERLAUF DER VERANSTALTUNG

Art. 14 Startnummern

- 14.1 Jeder Teilnehmer erhält vom Veranstalter zwei Sätze Startnummern, die beidseitig auf dem Fahrzeug gut sichtbar während der ganzen Veranstaltung angebracht werden müssen. Für Fahrzeuge ohne konforme Startnummern erfolgt keine Startzulassung.
- 14.2 Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Veranstalters
- 14.3 Nach dem Rennen, vor dem Verlassen des geschlossenen Parks bzw. des Fahrerlagers sind die Startnummern bei Fahrzeugen, die auf öffentlicher Strasse verkehren, zu entfernen.

Art. 15 Startaufstellung

- 15.1 Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer theoretischen Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer sind selbst verantwortlich, wenn sie Bestimmungen oder Zeitplanänderungen nicht erfahren, die in der dem Start vorangehenden Zeit beschlossen werden könnten.
- 15.2 Jegliches Vorwärmen der Reifen vor dem Start ist verboten und kann eine Strafe bis zum Ausschluss ergeben.

Art. 16 Werbung

- 16.1 Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen sind freigestellt, sofern sie nicht
 - gegen die nationalen Gesetze, die Reglemente der FIA und der NSK verstossen;
 - gegen den guten Geschmack und das sittliche Empfinden verstossen.Werbeaufschriften auf den Seitenfenstern sind verboten.

Art. 17 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Strecke

- 17.1 Die Sperrung und die Öffnung der Rennstrecke werden mit der Durchfahrt eines wie nachstehend ausgerüsteten Fahrzeuges signalisiert:
 - Flagge ROT Sperrung der Rennstrecke
 - Flagge GRÜN Öffnung der Rennstrecke.
- 17.2 Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen (Anhang H FIA, Art. 7):
 - Rote Flagge Unbedingt und sofort Halt
 - Gelbe Flagge 1x geschwenkt = Strecke ganz / teilweise versperrt
- 17.3 Bei Behinderung gilt absolutes Überholverbot. Bei den Rennläufen kann dem behinderten Teilnehmer nach Bestätigung des Vorfalles durch die betreffenden Streckenposten eine Startwiederholung bewilligt werden.
- 17.4.1 Trainingslauf: Wenn ein Fahrer während eines Trainingslaufes, aus welchen Gründen auch immer, behindert wird oder verlangsamen muss, muss er das Ziel der Strecke passieren. Es wird keine Laufwiederholung gegeben. Falls er angehalten wurde, muss er den Weisungen der Streckenkommissare Folge leisten.

- 17.4.2 Rennlauf: Falls ein Fahrer während eines Rennlaufes von einem anderen Fahrer behindert oder verlangsamt wird oder er unter Einhaltung der Flaggenzeichen (geschwenkte gelbe Flagge oder rote Flagge) angehalten wird, muss dieser nicht auf der Strecke bleiben, sich jedoch bei einem Streckenposten in Sicherheit bringen. Er muss den Weisungen der Streckenkommissare Folge leisten und muss eventuell auf Weisung der Kommissare, zum Ende der Strecke gelangen. Nach Anhörung der Streckenkommissare, kann der Rennleiter dem Fahrer eine Laufwiederholung aussprechen. Sonderfälle werden den Sportkommissaren weitergeleitet.
- 17.5 Muss ein Fahrer wegen mechanischen oder sonstigen Schäden seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.

V ADMINISTRATIVE ABNAHME, TECHNISCHE WAGENABNAHME

Art. 18 Administrative Abnahme

- 18.1 Die administrative Abnahme findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt
- 18.2 Die Teilnehmer haben persönlich zur administrativen Abnahme zu erscheinen.
- 18.3 Folgende Dokumente müssen unaufgefordert vorgelegt werden: Bewerber- und Fahrer-Lizenzen, Führerausweis, technischer Wagenpass.

Art. 19 Technische Abnahme

- 19.1 Die technische Wagenabnahme findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. Die endgültige Schlusszeit der Abnahme wird obligatorisch in den «letzten Weisungen» festgelegt.
- 19.2 Für die Identifizierung der Fahrzeuge und die Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen sind die Fahrzeuge obligatorisch bei der technischen Wagenabnahme vorzuführen.
- 19.3 Auf Verlangen muss das gültige Homologationsblatt bzw. jedes Identifikationsdokument für das Fahrzeug vorgewiesen werden können, ansonsten die Abnahme verweigert werden kann.
- 19.5 Teilnehmer, die gegenüber der ihnen angegebenen Zeit verspätet an der Abnahme erscheinen, können durch Sanktionen, die bis zum Ausschluss führen können, nach Ermessen der Sportkommissare bestraft werden. Die Sportkommissare können jedoch die Abnahme der Fahrzeuge bewilligen, deren Bewerber/Fahrer beweisen können, dass ihre Verspätung auf höhere Gewalt zu rückzuführen ist.
- 19.6 Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten den gültigen Reglementen entspricht.

VI VERLAUF DER VERANSTALTUNG

Art. 20 Start, Ziel, Zeitnahme

- 20.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge der Gruppen, der Klassen und der Startnummern gestartet. Die Jury kann jedoch die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.
- 20.2 Ausser mit Bewilligung der Sportkommissare, darf kein Fahrzeug ausserhalb seiner Gruppe starten.
- 20.3 Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahmeeinrichtung ausgelöst hat, wird als gestartet betrachtet und hat kein Recht auf eine Startwiederholung.
- 20.4 Jede Startverweigerung oder -verzögerung hat den Ausschluss zur Folge.
- 20.5 Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit dem Passieren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet und die Geschwindigkeit stark herabzusetzen
- 20.6 Die Zeitmessung erfolgt durch Lichtschranke mit mindestens 1/100 sec Genauigkeit.

Art. 21 Rekognoszierung / Training

- 21.1 Es ist strengstens verboten, ausserhalb der offiziellen Trainingszeiten zu trainieren.
- 21.2 Das offizielle Training findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. Es werden mindestens eine Rekognoszierung und eine gezeitete Trainingssitzung durchgeführt. Es wird eine Rekognoszierungsfahrt pro Fahrzeug gemacht.
- 21.3 Zum Training werden nur Fahrzeuge zugelassen, welche die Wagenabnahme passiert haben.
- 21.4 Um zu den Rennläufen zugelassen zu werden, muss ein Fahrer mindestens einen gezeiteten Trainingslauf beendet haben. Sonderfälle werden den Sportkommissaren unterbreitet.
- 21.5 Doppelstarter nehmen einzeln an dem Rekognoszierungslauf teil (Beifahrer verboten).

Art. 22 Rennen

- 22.1 Die Rennläufe finden gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.
- 22.2 Die Veranstaltung wird in 2 Läufen ausgetragen.
- 22.3 Für folgende Fehler werden Strafsekunden ausgesprochen:
 - Umwerfen oder Verschiebung einer Torbegrenzung aus ihrer Bodenmarkierung 10 sec.
 - Durchfahren eines Tores aus der verkehrten Richtung oder nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge (Art. 5.2) 30 sec.
 - Für den betreffenden Lauf nicht gewertet wird, wer ein Tor auslöst und nicht durch Umkehren in der vorgeschriebenen Richtung durchfährt.
 - Nichtbefolgen des Reglements, unsportliches Verhalten wird an die Jury weitergeleitet und kann bis zum Ausschluss führen.

Art. 23 Fremde Hilfe

- 23.1 Die Beanspruchung oder Duldung fremder Hilfe führt zum Ausschluss, ausser sie ist aus Sicherheitsgründen dringend notwendig und der betroffene Fahrer hätte auch ohne diese fremde Hilfe seine Fahrt fortsetzen können.
- 23.2 Liegegebliebene Fahrzeuge werden nur auf Anweisung der Rennleitung abgeschleppt.

VII PARC FERME, SCHLUSSKONTROLLE

Art. 24 Parc Fermé

- 24.1 Am Schluss des Rennens ist die Strecke zwischen der Ziellinie und dem Eingang zum «Parc fermé» den Bestimmungen des «Parc fermé» unterstellt.
- 24.2 Am Schluss des Rennens verbleiben alle gewerteten Fahrzeuge im «Parc fermé», bis dieser vom Rennleiter mit Zustimmung der Sportkommissare aufgehoben wird. Die Aufhebung des «Parc fermé» erfolgt frühestens nach Ablauf der Protestfrist (Art. 27.2).
- 24.3 Wenn sich ein Fahrzeug nicht im «Parc Fermé» befindet, wird der Teilnehmer nicht gewertet. Sonderfälle werden an die Sportkommissare weitergeleitet.

Art. 25 Schlusskontrolle

- 25.1 Jedes Fahrzeug kann im Verlaufe der Veranstaltung und vor allem nach dem Ziel einer spezifischen Kontrolle durch die technischen Kommissare unterzogen werden.
- 25.2 Auf Verlangen der Jury oder nach einem Protest kann eine volle und ausführliche Kontrolle mit einer Demontage des Fahrzeuges, unter eventueller Beschlagnahmung desselben, nach dem Ziel vorgenommen werden.
- 25.3 Wird die erwähnte Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die entstehenden Kosten durch eine von den Sportkommissaren festzulegende Kautions zu garantieren. Die Hinterlegung dieser Kautions in der von den Sportkommissaren festgelegten Frist ist Bedingung für die Durchführung der Kontrolle.

VIII WERTUNG, PROTESTE, BERUFUNGEN

Art. 26 Wertung

- 26.1 Die Wertung erfolgt aufgrund des besten Laufes, inkl. allfälliger Strafsekunden (Art. 22.3).
- 26.2 Bei Zeitgleichheit zweier Fahrer entscheidet die Zeit des zweiten Laufes.
- 26.3 Es werden folgende Klassemente erstellt:
 - Nach Hubraumklassen/-divisionen gemäss Art. 6

Art. 27 Proteste

- 27.1 Einsprachen gegen die Kategorien und Klasseneinteilung sowie gegen die Reglementskonformität der Fahrzeuge sind bis 30 Minuten vor dem Start der entsprechenden Kategorie bzw. Klasse beim Rennleiter schriftlich einzureichen.
- 27.2 Kollektiveinsprachen sowie solche gegen den Veranstalter oder gegen Feststellungen der Zweitnahme oder gegen Sachrichterentscheide sind nicht statthaft. Beanstandungen gegen die Rangliste können bis 20 Minuten nach Aushang der Rangliste beim Rennleiter angebracht werden.
- 27.3 Die Protestkaution beträgt CHF 450.– und ist in bar zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der Protest als begründet anerkannt wird.

Art. 28 Berufungen

- 28.1 Das Einreichen einer Revision oder Berufung gegen einen Jury-Entscheid und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA und dem Nationalen Sportreglement der ASS.
- 28.2 Die Revisionskaution beträgt CHF 1500.–.
- 28.3 Die Berufungskautions beträgt CHF 4500.–.

IX PREISE, SIEGEREHRUNG

Art. 29 Preise

- 29.1 Mindestens ein Drittel der Teilnehmer ist preisberechtigt. Naturalpreise, die nicht bis spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Eine Zustellung der Preise und Pokale ist ausgeschlossen.
- 29.2 Geldpreise müssen persönlich anlässlich der Siegerehrung abgeholt werden, ansonsten sie dem Veranstalter verfallen.
- 29.3 Folgende Preise und Pokale kommen zur Verteilung:
 - 1 Pokal Tagessieger
 - 4 Pokale Kategoriensieger
 - 1 Pokal schnellste Frau
 - Pokale 1/3 Teilnehmer pro Klasse

Art. 30 Siegerehrung

- 30.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.
- 30.2 Die Siegerehrung findet gem. Zeitplan statt.

Siebnen im Juli 2026

Der Rennleiter
Arthur Kälin

Der OK-Präsident
Reto Reber